Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 5025.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1858., betreffend die Genehmigung der von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach ihren Etablissements bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 3. Dezember d. J. zu der von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach ihren Etablissements bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Planes hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß: 1) die gedachte Eisenhüttengesellschaft sich verpflichtet, die für den öffentlichen Verkehr nöthigen Vorrichtungen zum Ein- und Ausladen der Schiffe bei der beregten Zweigbahnanlage, sowie die übrigen in Folge der Bahnanlage erforderlich erachteten Uferbauten an der Saar nach der näheren Anordnung der zuständigen Behörden auf ihre Kosten auszuführen und zu unterhalten; 2) anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, event. von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt; 3) sämmtliche obige Anlagen in einer von Ihnen zu bestimmenden Frist hergestellt werden. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auch auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 25. März 1859.

(Nr. 5026.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Letmathe im Kreise Iserlohn. Vom 31. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen:

Nachdem eine Gesellschaft für den Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Letmathe, Kreises Iserlohn, sich gebildet und die Genehmigung zu diesem Bau und zur Erhebung eines Brückengeldes nachgesucht hat, wird ihr solche unter folgenden Maaßgaben hierdurch ertheilt:

1) Behufs Erwerbung der für die Brücke nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke wird der Gesellschaft das Expropriationsrecht, vorbehaltlich der Entscheidung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über die Anwendung desselben, bewilligt. Auch wird ihr die Befugniß zur Gewinnung von Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen beigelegt.

2) Der Gesellschaft wird ferner das Recht verliehen, ein Brückengeld nach Maaßgabe des angeschlossenen Tarifs zu erheben.

3) Die für die Staats-Chausseen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auf diese Brücke ebenfalls Anwendung.

   In Betreff der Brückengeld-Uebertretungen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maaßgebend.

4) Die Gesellschaft hat dagegen die Verpflichtung:
   a) die Brücke nach dem von der Staatsverwaltung genehmigten Plane und Anschlage und unter Aufsicht derselben innerhalb zwei Jahren nach Ertheilung dieser Genehmigung zu vollenden; ferner an der von der Regierung festgesetzten Stelle die zur Erhebung des Brückengeldes erforderliche Empfangsstätte einzurichten;
   b) die Brücke in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem Zustande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Kontrolle der Staatsbehörde unterwirft;
   c) nach Vollendung des Baues einen Revisionsanschlag aufnehmen zu lassen und der Regierung zur Feststellung einzureichen;
   d) über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen und dieselbe nebst einem Berichte über den Stand des Unternehmens der Regierung zur Prüfung alljährlich vorzulegen.

Sollte die Staatsbehörde ein konzessionswidriges Verfahren oder eine unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden die Hebestelle unter ihre Verwaltung zu stellen.

Jedes

Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen, und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügungen nur der Weg der Beschwerde offen.

5) Kann insbesondere mit den vorhandenen Einnahmen und dem statutenmäßig zu bildenden Reservefonds die unter 4. b. vorgeschriebene Instandhaltung der Brücke nicht bewirkt werden, und ist die Gesellschaft auch innerhalb sechs Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Regierung nicht dazu übergegangen, die Instandhaltung durch außerordentlichen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so muß sie sich gefallen lassen, daß die Regierung die Einnahme sofort unter ihre Verwaltung stellt.

6) Es steht dem Staate jederzeit die Befugniß zu, am Schlusse des nächsten Rechnungsjahres und nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung die Brücke nebst Zubehör in sein Eigenthum zu übernehmen und die Gesellschaft aufzulösen. Als Entschädigung wird der Gesellschaft in einem solchen Falle derjenige Theil der durch den Revisionsanschlag (Nr. 4. c.) festgestellten Baukosten gewährt, welcher noch nicht aus der Brückengeld-Einnahme erstattet ist.

Der Reservefonds wird zunächst zu dieser Entschädigung verwendet.

7) Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, für alle Entschädigungen, welche in Folge der Brückenanlage gegen den Staat geltend gemacht werden sollten, die Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

Tarif,

nach welchem das Brückengeld auf der Brücke über die Lenne bei Letmathe zu erheben ist.

Vom 31. Januar 1859.

Es werden entrichtet:

A. von jedem Fußgänger .... — Sgr. 3 Pf.

B. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, für jedes Zugthier. 1 = — =

II. zum Fortschaffen von Lasten (zwei- oder vierrädrigen Karren oder Wagen),

a) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier .... 1 Sgr. — Pf.

b) von unbeladenem, für jedes Zugthier .... — = 8 =

C. von unangespannten Thieren:

a) von jedem Pferde mit oder ohne Reiter, oder Last .... — = 6 =

b) von jedem Stück Rindvieh oder Esel .... — = 2 =

c) von einem Fohlen, Schaaf, Kalb, Schweine oder einer Ziege .... — = 1 =

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Militair aller Grade und von Militairbeamten in Uniform; von nicht uniformirten Militairbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe; sowie von Reservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Korps, oder zur Uebung, und von da zurück, wenn ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsorder oder den Reservepaß ausweisen;

von Armeefuhrwerken und Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Staatsbeamten, welche in Uniform sind, oder sich darüber ausweisen, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten stattfindet; desgleichen von Geistlichen und den sie begleitenden Kirchendienern, welche Behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen die Brücke zu Fuß benutzen;

von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb der Parochie sich bedienen;

4) von

4) von Personen, Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zur Hülfe eilen;
5) von Civilgefangenen und deren Begleitung;
6) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen; ingleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
7) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
8) von landwirthschaftlichen Fuhren der Eingesessenen zu Stenglingsen und der Gemeinde Letmathe, sowie von Mühlenfuhren der Einwohner zu Genna;
9) von Kirchengängern und Schulkindern, sowie von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
10) von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materialien anfahren, sofern nicht durch die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden;
11) von den durch ihre Uniform oder sonst legitimirten Beamten der Bergisch-Märkischen Eisenbahnverwaltung, von den Inhabern von Freifahrscheinen der letzteren, sowie von Freikarten des Deutschen Eisenbahnvereins (Vereinskarten der Eisenbahn-Direktoren und Oberbeamten), von den mit Legitimationskarten versehenen Eisenbahnarbeitern, endlich von denjenigen Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung der Bergisch-Märkischen Eisenbahnverwaltung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, welche von der Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld ausgefertigt worden sind.

Die Revision des Tarifs von drei zu drei Jahren wird vorbehalten.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

(Nr. 5027.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr von 200,000 Thalern. Vom 7. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Mülheim a. d. Ruhr darauf angetragen haben, zum Zweck der Betheiligung bei dem Baue der unterm 21. Juni 1858. konzessionirten Eisenbahn von Dortmund und Witten über Bochum, Steele, Essen und Mülheim a. d. Ruhr einerseits nach Duisburg und zum Rheine, andererseits nach Oberhausen, sowie zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Bauten, die Aufnahme eines Darlehns von 200,000 Thalern, geschrieben zweihundert tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Es werden 2000 Scheine von je 100 Thalern ausgestellt und in zwei Serien von je 100,000 Thalern nach und nach ausgegeben.

2) Für jede Serie wird von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf der Zinsfuß bestimmt werden, zu welchem der Betrag jeder Serie verzinset werden soll.

   Die Zinsen werden in halbjährlichen Terminen gezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Stadt bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadt zu.

3) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von der Regierung in Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eines aus der Stadtverordneten-Versammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu erwählen sind.

4) Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern von 1. bis 2000. nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindekasse kontrasignirt; denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

5) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, auf denen der Betrag der in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbaren Zinsen eingetragen ist, nach dem anliegenden Schema beigegeben.

6) Mit dem Ablaufe dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons durch die Gemeindekasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgegeben, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons werden von dem Bürgermeister, der Schuldentilgungs-Kommission und dem Rendanten der Gemeindekasse unterschrieben.

7) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung des Zinskupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Gemeindekasse bezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich auch bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

8) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht innerhalb der im Gesetze vom 31. März 1838. vorgeschriebenen Verjährungsfrist zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

9) Die Nummern der nach dem Obigen sub Nr. 2. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

10) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.

11) Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

12) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

13) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinstragendes Darlehn überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge

beträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindekasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Gemeindekasse durch diese auszuzahlen. Die durch die Deposition bei der Sparkasse erwachsenen Zinsen jener Kapitalbeträge kommen der Kommunalkasse zu Gute.

14) Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter 9. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter Nr. 17. gemäß, als verloren oder vernichtet, zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden, und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke anheim fallen.

15) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Mülheim a. d. Ruhr mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit bezahlt werden, auf Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

16) Die unter Nr. 6. 9. 10. und 14. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Rhein- und Ruhrzeitung, durch die Cölnische Zeitung und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf und Arnsberg. Geht eines dieser Blätter ein, so sollen die übrig bleibenden Blätter so lange genügen, bis die städtischen Behörden mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf ein anderes Blatt bestimmt haben.

17) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen, namentlich die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Duisburg;

c) die

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. 16. angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen, oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 7. Februar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. d. Heydt. v. Patow.

Obligation der Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Ser. ..... № .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....

(Gesetz-Sammlung für 185. Stück .....)

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von

Einhundert Thalern Preußisch Kurant,

deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt Mülheim a. d. Ruhr zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals werden mit ..... vom Hundert am ..ten .... und am ..ten .... eines jeden Jahres fällig und nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist. Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Mülheim a. d. Ruhr, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Fol. .....

Der Bürgermeister.

Hierzu sind die Kupons ....
ausgereicht.

Der Gemeinde-Empfänger.

(Erster) Kupon

zur

Obligation der Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Ser. ..... Litt. ..... № .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt am .... 18.. an halbjährigen Zinsen der oben genannten Obligation für die Zeit vom .... bis .... aus der Gemeindekasse der Stadt Mülheim a. d. Ruhr ..... Thaler.

Mülheim a. d. Ruhr, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der Bürgermeister. Der Gemeinde-Empfänger.

Dieser Kupon wird nach dem Gesetze vom 31. März 1838. ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben ist.

(Nr. 5028.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859., betreffend die Genehmigung der von dem 22. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement vom 24. Dezember 1808. und den Ergänzungen desselben.

Auf den Bericht vom 15. Februar d. J. ertheile Ich den, in der wiederum zurückerfolgenden Anlage zusammengestellten zusätzlichen Bestimmungen zu dem Revidirten Ostpreußischen Landschaftsreglement vom 24. Dezember 1808. und den hierzu ergangenen Ergänzungen, in Gemäßheit der Beschlüsse des 22. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft, hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung und weise Sie an, diese Zusammenstellung und Meinen gegenwärtigen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. Simons.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Zusätzliche Bestimmungen

zu dem

Revidirten Ostpreußischen Landschaftsreglement vom 24. Dezember 1808. und den hierzu ergangenen Ergänzungen.

I.

Die Ostpreußische Landschaft wird ermächtigt, neben den drei ein halbprozentigen auch vierprozentige Pfandbriefe auszufertigen. Der Zeitpunkt für die Emission der vierprozentigen Pfandbriefe wird mit Rücksicht auf den Zustand des Geldmarktes von einem Kollegio bestimmt, welches aus der Generallandschafts-Direktion mit Hinzutritt der Departements-Direktoren besteht, und welches über diese Frage in seiner Majorität entscheidet. In gleicher Weise ist dieses Kollegium befugt, die Ausgabe der vierprozentigen Pfandbriefe wieder einzustellen.

Für die Dauer der Emission vierprozentiger Pfandbriefe haben die Darlehnssucher die Wahl, ob sie in drei ein halbprozentigen oder in vierprozentigen Pfandbriefen die nachgesuchten Darlehne sich wollen ausfertigen lassen.

Die vierprozentigen Pfandbriefe unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie die drei ein halbprozentigen, und es zahlen mithin auch die Schuldner der vierprozentigen Pfandbriefe vier ein halb Prozent jährliche Beiträge in den angeordneten Raten zu Johanni und Weihnachten jeden Jahres an die Landschaft. Das nach Berichtigung der Kupons übrig bleibende halbe Prozent wird, soweit es zur Bestreitung der Administrationskosten nicht erforderlich ist, zur Verstärkung des eigenthümlichen Fonds der Landschaft verwendet.

II.

§. 1.

Wenn diejenigen Pfandbriefe, welche den jedesmal höchsten, bereits festgestellten Zinsfuß gewähren, keinen Parikurs sollten erlangen können, so ist die Landschaft ermächtigt, den Kursverlust, auf eine gerade Summe abgerundet, als ein besonderes landschaftliches Anlehen auf den Antrag des Schuldners herzugeben; doch muß dieser Antrag spätestens bei dem Empfange des nachgesuchten Darlehns angebracht werden.

§. 2.

Dieses Darlehn darf zehn Prozent vom Nennwerthe des nachgesuchten Pfandbriefsanlehns nicht übersteigen. Dasselbe wird zunächst aus den verfügbaren baaren Beständen der Landschaft gewährt. Soweit diese nicht ausreichen, können dazu auch Pfandbriefe des eigenthümlichen Fonds verwendet werden, doch muß der letztere auf der unantastbaren Höhe von 850,000 Rthlr. Pfandbriefen erhalten bleiben.

§. 3.

Der Schuldner stellt über das besondere landschaftliche Darlehn eine eintragungsfähige Obligation aus, in welcher er die Verzinsung des Darlehns mit fünf Prozent und dessen Rückzahlung in zehn gleichmäßigen, auf einander folgenden Semesterraten übernimmt.

§. 4.

Außerdem hat der Schuldner für das Zuschußdarlehn die Stelle unmittelbar hinter den Pfandbriefen im Hypothekenbuche zu beschaffen und ist es dort mit dieser Priorität einzutragen.

III.

§. 1.

Der Name des verpfändeten Gutes, des Kreises und Departements wird in den Pfandbriefen nicht mehr genannt; dieselben werden vielmehr nach dem beiliegenden Formulare unter fortlaufenden Littern und Nummern im Bezirke der ganzen Ostpreußischen Landschaft ausgefertigt. Es erhalten:

Littera	A.	die Points	à	1000	Rthlr.
=	B.	= =	à	500	=
=	C.	= =	à	300	=
=	D.	= =	à	200	=
=	E.	= =	à	100	=
=	F.	= =	à	50	=
=	G.	= =	à	25	=

In jeder Littera fangen die Nummern mit Eins an.

§. 2.

Eine jede Pfandbriefsgattung von einem bestimmten Zinsfuße hat ihre eigene Numerirung und wird durch einen verschiedenen Farbendruck äußerlich kenntlich gemacht.

§. 3.

Die Eintragung der Pfandbriefe im Hypothekenbuche findet nicht mehr statt; sie werden vielmehr auf Grund von Schuldurkunden ausgefertigt, welche in Höhe der bewilligten Anleihe, nebst Zinsen, auf das betreffende Gut für die Landschaft eingetragen, resp. umgeschrieben werden müssen. Auf Grund dieser Eintragung vollzieht das zuständige Kreisgericht die Pfandbriefe zur Beglaubigung der Richtigkeit und läßt sie mit dem Gerichtssiegel in Buchdruckerfarbe bedrucken.

§. 4.

Die Schuldurkunden sind gerichtlich oder notariell oder vor einem Landschafts-Syndikus auszustellen. Den Syndicis der Landschaft wird zu dem

Zweck

Zweck die Befugniß, Urkunden dieser Art aufzunehmen und auszufertigen — den also aufgenommenen Urkunden aber wird die Glaubwürdigkeit von Notariatsakten und insbesondere die Eigenschaft beigelegt, Eintragungen in den Hypothekenbüchern zu begründen.

Der gesetzliche Stempel ist zu den Schuldurkunden zu kassiren, während es zur Ausfertigung der Pfandbriefe keines Stempels bedarf.

§. 5.

Der gerichtliche Eintragungsvermerk wird nicht auf die Pfandbriefe, sondern auf die Obligation des Besitzers gesetzt.

§. 6.

Die Generallandschafts-Direktion drückt nächstdem den Pfandbriefen das landschaftliche Siegel bei, läßt sie in das Landschaftsregister eintragen und darüber auf der Rückseite der Pfandbriefe einen Vermerk machen.

§. 7.

Ebenso fügt sie den Pfandbriefen Zinskupons bei, in denen die Zahlstellen für die Zinsen bezeichnet sind. Der Stichkupon wird äußerlich kenntlich gemacht.

§. 8.

Wenn ein Gutsbesitzer eine nach §. 1. ff. eingetragene Pfandbriefsforderung zurückzahlen will, so hat er einen gleich hohen Betrag neuer Pfandbriefe von demselben Zinsfuße nebst den dazu gehörigen Kupons einzuliefern. Die Generallandschafts-Direktion versieht sie mit dem Kassationsvermerke, löscht sie im Landschaftsregister und sendet sie mit der Obligation des Gutsbesitzers an dasjenige Kreisgericht, welches die Obligation eingetragen hat. Das Kreisgericht löscht die Pfandbriefsforderung im Hypothekenbuche, durchstreicht die Ingrossationsnote und kassirt die Obligation und die Pfandbriefe. Hierauf sendet es diese Dokumente an die Generallandschafts-Direktion zurück, von welcher die Pfandbriefe vernichtet werden.

§. 9.

Wenn nur ein Theil der Pfandbriefsforderung zurückgezahlt ist und gelöscht werden soll, so wird die Obligation nicht kassirt, sondern auf dieselbe nur ein Vermerk über die theilweise Löschung gesetzt.

§. 10.

Der Gutsbesitzer ist befugt, über die von ihm bezahlte Darlehnsforderung der Landschaft, wie über jede andere Hypothekenforderung auf seinem Gute, welche er bezahlt hat, zu verfügen, jedoch ohne die Privilegien der Landschaft und mit Vorbehalt des Vorzugsrechtes für die der Landschaft auf dem Gute verbleibende Forderung. In diesen Fällen werden nur die eingezahlten Pfandbriefe vom Gerichte kassirt und von der Generallandschafts-Direktion vernichtet.

 §. 11.

§. 11.

Wenn bei einem verdorbenen Pfandbriefe, welcher nach dem neuen Formulare ausgefertigt ist, die Randform, Nummer, Littera, Summe und der Ort des Gerichts, von welchem er beglaubigt, oder das Folium des Landschafts-Registers, in welches er eingetragen worden, noch völlig kennbar und leserlich sind, so muß die Generallandschafts-Direktion an dessen Stelle dem Inhaber einen anderen Pfandbrief ausfertigen, von dem Gericht, welches den verdorbenen Pfandbrief beglaubigt hat, beglaubigen lassen und dem Inhaber gegen Erstattung der Kosten aushändigen.

§. 12.

Die für die Landschaft eingetragenen Darlehnsforderungen werden den Inhabern neuer Pfandbriefe ausschließlich und derartig zu ihrer Sicherheit angewiesen, daß sie von anderen Gläubigern des Instituts auf keine Weise in Anspruch genommen werden können, und daß das Kreditinstitut über sie nur Behufs der Einlösung von neuen Pfandbriefen, außerdem aber nur insoweit, als vorher ein entsprechender Theil von Pfandbriefen aus dem Umlauf zurückgezogen und kassirt, oder nach geschehenem Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefrechts präkludirt worden ist, disponiren darf. Auch findet die General-Garantie der Ostpreußischen Landschaft für die Pfandbriefe des neuen Formulars in derselben Weise, wie für die Pfandbriefe des alten Formulars statt.

§. 13.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers können die auf sein Gut lautenden älteren Pfandbriefe, welche er der Generallandschafts-Direktion einreicht, oder deren Herbeischaffung dieselbe vermittelt, in Darlehnsforderungen der Landschaft, mit einem gleichen oder höheren Zinsfuß, das letztere jedoch unter Vorbehalt der Rechte der bereits eingetragenen Gläubiger, umgeschrieben werden. Diese Umschreibung ist auf Vorlegung der älteren Pfandbriefe, ohne Löschung derselben, mittelst eines an deren Stelle im Hypothekenbuche einzutragenden Vermerkes zu vollziehen, und die darauf folgende Ausfertigung der Pfandbriefe des neuen Formulars nach den allgemeinen dafür maaßgebenden Vorschriften, jedoch stempelfrei, zu bewirken.

Ebenmäßig können die Inhaber älterer Pfandbriefe gegen Einreichung derselben an die Generallandschafts-Direktion deren Umschreibung in Pfandbriefe des neuen Formulars zu demselben Zinsfuße auf ihre Kosten verlangen.

§. 14.

Sämmtliche Privilegien der Landschaft, namentlich die Exekutionsbefugniß, finden auf die nach dieser Verordnung ausgefertigten Pfandbriefe und die ihnen zum Grunde liegenden Obligationen Anwendung.

1,000. | **Privilegirter Pfandbrief** | | **der Ostpreuss. Landschaft** | 1,000.

Litt. A. | Adler. | № 1.

über

Eintausend Thaler Courant

à 30 Thaler per Pfund feinen Silbers gerechnet und auf eine gleichnamige Hypothekenforderung, sowie auf die Sicherheitsfonds der Landschaft und die Garantie der Ostpreussischen Landschaft fundirt, trägt ..... Prozent jährliche Zinsen und darf vom Inhaber nicht gekündigt werden.

Königsberg i. Pr., den ..ten .... 18..

Ostpreussische General-Landschafts-Direction.

L. S. | (Drei Unterschriften.)

Nach Einsicht der betreffenden Hypotheken-Instrumente beglaubigt vom Königlichen Kreisgericht zu ....

(L. S.) | (Drei Unterschriften.)

1,000. | **Ostpreussischer Pfandbrief.** | 1,000.

(Nr. 5029.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar 1859., die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Wasser-Assekuranz-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil in Magdeburg, betreffend. Vom 8. März 1859.

Se. Königliche Hoheit der Prinz Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Wasser-Assekuranz-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil in Magdeburg, Regierungsbezirks Magdeburg, zu genehmigen und das durch notarielle Urkunde vom 20. Dezember 1858. verlautbarte Gesellschaftsstatut zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 8. März 1859.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).